

RS UVS Wien 1992/04/03 02/32/8/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1992

Beachte

1) Beschluß des VfGH vom 30.11.1992, ZI B 643/92-3 über die Ablehnung der Beschwerde 2) Beschluß des VwGH vom 29.7.1993, ZI 93/18/121 über die Einstellung des Verfahrens **Rechtssatz**

Dennoch war im Hinblick auf §11a Abs3 FrPolG, wonach minderjährige Fremde, deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen dürfen, auch zu erwägen, ob nicht S selbst (zu seinen Gunsten) den Rechtsanwalt bevollmächtigt hat.

Schlagworte

Vollmacht, Rechtsanwalt, minderjährige Parteien, Vertreter, Schubhaft, Zurückweisung der Beschwerde

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at